

Begründung der Vorlage:

Auf Grund der bevorstehenden Euro-Umstellung am 01.01.2002 ist der o. g. Beschluß neu zu beschließen.

Die Rundungen von DM auf Euro erfolgten nach den kaufmännischen Rundungsregeln.

Die inhaltliche Änderung war erforderlich, um Rechtssicherheit sowohl für die Anspruchsberechtigten als auch für die Verwaltung herzustellen.

Der Beschluß des Jugendhilfeausschusses DS- Nr: 36/ 97 wird mit dem 31.12.2001 aufgehoben.

Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Uckermark zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Pflegegeldrichtlinie)

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) in Form der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Dazu zählen die laufenden Leistungen (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll. Mit dem laufenden Pflegegeld sind die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung sowie Taschengeld abgegolten.

Darüber hinaus können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes oder des Jugendlichen.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuß gewährt. Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie werden nicht für die Vergangenheit bewilligt.

Der Abschluß des Pflegevertrages zwischen dem Jugendamt und den Pflegeeltern sowie der Bescheid über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII bilden die Grundlage für den Anspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie.

1. Monatlichen Pauschalbeträge

Grundlage § 33 i.V.m. § 39 (4,5) SGB VIII

1.1. Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	383,00 Euro	183,00 Euro
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	438,00 Euro	183,00 Euro
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	533,00 Euro	183,00 Euro
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	533,00 Euro	183,00 Euro

1.2. Sonderpflegestellen mit wesentlich erhöhtem Pflegeaufwand:

Grundlage § 33 i.V.m. § 39 (4,5) SGB VIII

Abweichend kann nach der Besonderheit des Einzelfalles bei

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierenden Entwicklungsstörungen

ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	464,00 Euro	265,00 Euro
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	519,00 Euro	265,00 Euro
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	608,00 Euro	265,00 Euro

2. Bereitschaftspflegestellen

Die Bereitschaftspflegestelle dient der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder im Alter von 0-12 Jahren in Pflegefamilien. Diese Pflegefamilien sind speziell als Bereitschaftspflegestellen tätig. Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle ist zeitlich befristet und sollte 6 Wochen nicht überschreiten.

Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluß einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Bereitschaftspflegestelle gemäß § 42 SGB VIII.

Folgende Zuschüsse werden an die Bereitschaftsstellen gezahlt:

- Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftsstelle wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 511,00 EURO gezahlt. (Grundlage § 39 (3) SGB VIII)
- Für die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 77,00 EURO gezahlt. (Grundlage § 39 (4) SGB VIII)
- Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle besteht Anspruch auf Pflegegeld nach Punkt 1.1 dieser Richtlinie. (Grundlage § 39 (4, 5) SGB VIII)
- Im Einzelfall entstehende Nebenkosten sind im Vorhinein beim Jugendamt zu beantragen und abzustimmen.

3. Einmalige Beihilfen / Zuschüsse

Grundlage § 33 i.V.m. § 39 (3) SGB VIII

Neben den monatlichen Pflegesätzen können unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Kindes / Jugendlichen/ Jungen Volljährigen nach Einzelfallprüfung Nebenkosten (Sonderleistungen) gewährt werden. Alle Nebenkosten sind grundsätzlich im voraus zu beantragen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnungen, Quittungen) ist vom Antragsteller zu erbringen. Einmalige Beihilfen sind:

Erstausstattung

Erstausstattungen sind auf Antrag der Pflegeeltern nach dem individuellen Bedarf des Kindes / Jugendlichen in Höhe bis zu maximal 767,00 EURO zu gewähren.

Die Pflegeeltern haben dem Antrag eine Aufstellung über die notwendige Bekleidung und die anzuschaffenden Möbel beizuführen.

Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes abzu prüfen und schriftlich zu begründen.

Wird das Pflegeverhältnis beendet, werden die Möbel zum Zeitwert auf die Erstausstattung des neuen Pflegekindes angerechnet. Beendet die Familie ihre Tätigkeit als Pflegeeltern, kann sie die Möbel zum Zeitwert übernehmen.

Wohnraumerweiterung der Pflegestellen

Muß für ein Pflegekind zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, kann auf Antrag der Pflegeeltern ein Zuschuß bis zu 1.534,00 EURO gewährt werden.

Die Wohnraumerweiterung setzt voraus, das sich die Pflegestellen verpflichten, mindestens 3 Jahre ein Pflegekind in den neuen Räumlichkeiten aufzunehmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Pflegetätigkeit oder Umzug der Pflegefamilie, ist ein anteiliger Betrag von der Pflegestelle zurückzuzahlen.

Dieser Zuschuß wird zudem nur dann gezahlt, wenn keine andere Förderung möglich ist. Dem Antrag sind mindestens 3 Kostenvoranschläge für den An- bzw. Umbau des Kinderzimmers beizufügen. Die erforderliche Umbaumaßnahme muß vom zuständigen Sozialarbeiter schriftlich abgezeichnet und begründet werden. Die Rechnungslegung ist von den Pflegeeltern als Belegnachweis nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Zuwendungen für besondere Anlässe

können gewährt werden für:

- Einschulung bis zu 205,00 EURO
Der Einschulungsbedarf umfaßt eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.

- Taufe, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion : bis zu 205,00 EURO
für angemessene Bekleidung und Geschenk zuzüglich der Gebühren für die Jugendweiheteilnahme in voller Höhe

- Berufsstart: bis zu 205,00 EURO
für Arbeitsbekleidung, Arbeitsmittel, Fachliteratur
Eine Erstausstattungsbeihilfe kann einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Weihnachtsgeld

Jedes Pflegekind erhält ohne Antrag aber mit Rechnungslegung ein Weihnachtsgeld in Höhe von 51,00 EURO.

Urlaubsgeld

Für Urlaubs- oder Ferienreisen des Pflegekindes kann mit Angabe des Reiseziels und der Mindestdauer in der Regel von 5 - 10 Tagen sowie unter Vorlage der Rechnungslegung oder Quittung ein Zuschuß bis zu 128,00 EURO gewährt werden.

Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten können bis zu 102,00 EURO der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten mit Rechnung übernommen werden.

Hilfen zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Voll-jährigen ein *angemessenes* Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuß bis zu maximal 1.023 Euro möglich. Der Zuschuß ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. *Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.*

Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist nach den Vorschriften der §§ 91 ff SGB VIII i.V.m. §§ 88, 89 BSHG anzurechnen.

Zahlungsweise

Die Zahlung der laufenden Leistungen erfolgt grundsätzlich zum 1. des Monats für den laufenden Monat. Einmalige Leistungen können je nach Antragstellung und Bewilligung mit der laufenden Pflegegeldzahlung oder gesondert überwiesen werden.

Inkrafttreten

Die Pflegegeldrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.